

Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Oberbuchsiten vom 21. September 2020

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberbuchsiten gestützt auf § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und beschliesst:

I. Allgemeines

§1 Zweck

Die Gemeinde Oberbuchsiten unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Oberbuchsiten einen schulärztlichen Dienst.

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinde stellt den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.

§ 2 Aufgaben

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
- b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen)
- c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
- d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
- e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
- f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
- g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

§ 3 Beteiligte

Folgende Akteure sind Teil des schulärztlichen Dienstes der Primarschule Oberbuchsiten:

- a.) Gemeinderat
- b.) Schulleitung
- c.) Schulärztin oder Schularzt
- d.) Erziehungsberechtigte

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde hat folgende Aufgaben:

- a.) übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus;
- b.) erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst und bezeichnet die Schulärztin oder den Schularzt;
- c.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt.

§ 5 Schulleitung

Die Schulleitung als operative Leitung der Primarschule Oberbuchsiten hat folgende Aufgaben:

- a.) Sie fordert die Erziehungsberechtigten auf, den Vorsorge- und Impfausweis einzureichen und übermittelt ihnen die Empfehlung der Schulärztin oder des Schularztes;
- b.) sie stellt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung) sicher.
- c.) sie verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- d.) sie verfügt über kollektiv-hygienische Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Schularzt:
- e.) sie erlässt Anordnungen
- f.) sie erstellt Budget und Rechnung zuhanden des Gemeinderates.
- g.) sie nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab.

§ 6 Schulärztinnen und Schulärzte

¹Rechte und Pflichten der Schulärztinnen und Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie dem Anstellungsvertrag der Schulärztin oder dem Schularzt mit der Primarschule Oberbuchsiten.

²Die Schulärztin oder der Schularzt verfügt über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung.

³Die Schulärztinnen oder Schulärzte sind Bindeglieder zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger und haben folgende Aufgaben:

- a.) Sie stehen der Schulleitung und den Lehrpersonen bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite;
- b.) sie führen im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulkasse oder einem Schulhaus durch;
- c.) sie stehen den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung zur Verfügung, kontrollieren den Impfstatus in der 1., 5. und 8. Klasse und geben Impfempfehlungen ab.
- d.) sie kontrollieren die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen in der 1., 5. und 8. Klasse und führen diese auf Wunsch auch in ihrer Praxis durch;
- e.) sie beraten die Behörden, die Schulleitung und die Lehrpersonen in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z. B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Allergien und spezielle Erkrankungen (z. B. Immunschwäche);

- f.) sie beraten die Erziehungsberechtigten in gesundheitlichen Belangen;
- g.) sie überweisen Schülerinnen oder Schüler, bei denen aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht ist, mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten an die zuständige Fachperson;
- h.) sie können bei aussergewöhnlichen Situationen (Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Kinder und der Erziehungsberechtigten herangezogen werden;
- i.) sie können an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken;
- j.) Die Schulärztinnen und Schulärzte erstellen über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Schulleitung.

§ 7 Erziehungsberechtigte

¹Es finden während der obligatorischen Schulzeit zwei ärztliche Vorsorgeuntersuchungen statt, eine in der 1. Klasse und eine in der 5. Klasse sowie eine Kurzuntersuchung in der 8. Klasse.

²Die beiden Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig und erfolgen in der Verantwortung und in Begleitung der Erziehungsberechtigen in der Regel beim Kinder- oder Hausarzt. Subsidiär kann die Untersuchung auch bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. In beiden Fällen erfolgen sie im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung.

³In der 8. Klasse findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt. Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten gemacht werden.

⁴Die Erziehungsberechtigten erhalten von ihrem Kinder- oder Hausarzt eine Gesundheitskarte sowie einen Impfausweis für ihr Kind. Die beiden Dokumente (Kopien) sind nach Aufforderung der Schulleitung beim Sekretariat der Primarschule Oberbuchsiten einzureichen. Das Sekretariat führt die administrative Kontrolle über das Einreichen.

⁵Die Erziehungsberechtigten erhalten nach Prüfung der beiden Dokumente durch die Schulärztin oder den Schularzt eine Rückmeldung.

⁶Falls die Erziehungsberechtigen der Aufforderung zum Einreichen nicht nachkommen oder ausdrücklich keine Voruntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

§ 8 Berufliche Schweigepflicht

Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis der Gemeinderat.

§ 9 Kantonale Richtlinien

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

III Schulärztlicher Dienst bei Schüler/innen in Privatschulen und kantonalen Schulangeboten

§ 10 Privatschulen

¹Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst gemäss Gesundheitsgesetz der obligatorischen Schulzeit in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab.

²Die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen gelten für Privatschulen sinngemäss.

³Der Gemeinderat kann bei den Privatschulen auf ihr Verlangen hin, die betreffende Vereinbarung verlangen. Die Primarschule Oberbuchsiten kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

§ 11 Heilpädagogische Sonderschulen und kantonale Spezialangebote

Der Kanton stellt den schulärztlichen Dienst in den Heilpädagogischen Sonderschulen und den kantonalen Spezialangeboten sicher (§ 47 Abs. 3 GesG).

IV. Finanzielles

§ 12 Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei bestehender Zusatzversicherung oder bei gelichzeitig erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnosecode) können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen. Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von bestehenden Krankenversicherungen und allfälligen Zusatzversicherungen übernommen werden, tragen die Gemeinden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten (subsidiäre Kostentragungspflicht gemäss § 47 Abs. 2 Bst. B GesG). Die Kostenbeteiligung an weitergehenden Untersuchungen liegt in der Autonomie der Gemeinde.

§ 13 Entschädigung Schulärztin oder Schularzt

Die Entschädigung der Schulärztin oder des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

§ 14 Rechtsweg

¹Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes sowie der Schulleitung ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

²Entscheide des Gemeinderates können beim Departement des Inneren des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Primarschule Oberbuchsiten vom 10. Mai 1985 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es die Gemeindeversammlung beschlossen und das Departement des Inneren genehmigt hat, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Oberbuchsiten beschlossen am 21. September 2020.

GEMEINDE OBERBUCHSITEN

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Daniel Lederer

Beatrice Unold

Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 8. Oktober 2020

Solothurn, 9. November 2020 & Widnes